

# Stolperstein Whistleblowing



Präs.-Stv. Mag. Bettina Knötzl

Der Hinweisgeber:innenschutz kommt! Damit wird ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung von Korruption im öffentlichen Auftragswesen, für Umwelt- und Verbraucherschutz u.a. getan. **Ab 50 Beschäftigten** sind Unternehmen verpflichtet, eine Möglichkeit zum anonymen Hinweisgeben durch Einrichtung einer „**internen Meldestelle**“ zu schaffen. Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten haben bis 17.12. dJ Zeit.

Der weitreichende Schutz umfasst die Befreiung von der Haftung für Folgen berechtigter Hinweise und **breit angelegten Schutz vor Repressalien** am Arbeitsplatz, wie etwa vor Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags oder vor Versagung einer Beförderung; samt Beweislastumkehr.

Zu Recht ist daher Missbrauch vorzubeugen.

Die neue Rechtslage kann nicht nur säumigen Unternehmen, sondern auch **Hinweisgeber:innen zum Stolperstein** werden. Hatten sie keinen „hinreichenden Grund zur Annahme“, dass der Hinweis in den gesetzlichen Anwendungsbereich fiel, bleiben sie ohne Schutz.

Mit der Schaffung eines bloß löchrigen Schutzes steigt der **Beratungsbedarf auch für Unternehmen**, die für die Einrichtung von „einfachen und leicht zugänglichen Verfahren“ verantwortlich sind. Vorgegebene Abläufe sind einzuhalten und genau zu dokumentieren. Datenschutz und Vertraulichkeit sind strikt zu wahren. Zudem ist der Markt für internetbasierte Lösungen geradezu ein Dschungel in- und ausländischer Anbieter.

Erfreulich ist daher, dass auch **Dritte** mit den Aufgaben der internen Stelle betraut werden dürfen. **Ihre Rechtsanwältin und Ihr Rechtsanwalt** übernehmen diese erfahren, verschwiegen und diskret. Sie beraten, wie die neuen Vorgaben ohne unnötige Kostenbelastung zu erfüllen sind, und unterstützen bei der Umsetzung, damit die kleinen wie die großen Stolpersteine für Hinweisgeber:innen und Arbeitgeber:innen aus dem Weg geräumt werden.